

**Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
der Marktgemeinde Luftenberg a.d.Donau
(entsprechend § 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018, i.d.g.F.)**

Präambel

Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif)
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, kostenpflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

1. Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern i.S.d. § 2 Abs. 1 Ziff. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
2. Für die Berechnung des Bruttofamilieneinkommens gemäß § 2 Abs. 3 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018
 - 2.1. sind die Einkünfte eines Jahres nachzuweisen (Jahreslohnzettel) oder
 - 2.2. sind die Einkünfte zum Zeitpunkt des Eintrittes in die Einrichtung, aus nicht selbstständiger Arbeit, letztvorangegangenen drei Monate nachzuweisen.

Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb werden 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden, berechnet.

Bei Erreichung der Sozialversicherungs-Höchstbeitragsgrundlage oder bei freiberuflichen Tätigen, s. § 2 Abs. 3d der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 i.d.g.F., ist der Einkommenssteuerbescheid nachzuweisen.

Sonstige Einkünfte, z.B. aus Vermietung und Verpachtung müssen ebenfalls nachgewiesen werden.

3. Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation um mehr als +/- 10 % während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils ab dem darauf folgenden Monat Berücksichtigung.
4. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis spätestens einen Monat vor Eintritt in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.
5. Unterhaltsleistungen gemäß §§ 94 sowie 140 ff ABGB bzw. §§ 66 ff Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.

6. Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie z.B.:
 - Kinderbetreuungsgeld für das Kind,
 - Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen wie Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld und Überbrückungshilfen
 - Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG)
 - Studienbeihilfe
 - Wochengeld
 - Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen
 - Krankengeld
 - Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind
 - Zivildienst- / Wehrpflichtigenentgelt
 - Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen
7. Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen.
8. Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 140 ABGB) im Haushalt 200 Euro abzuziehen.

§ 2 Elternbeitrag

1. Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - 1.1. vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - 1.2. ab dem Schuleintritt bzw.,
 - 1.3. nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif)
 - 1.4. das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.

Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ist jedenfalls kein Elternbeitrag zu leisten.
2. Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - 2.1. eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - 2.2. ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - 2.3. Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 12 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.
 - 2.4. Allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
3. Der Elternbeitrag wird für 12 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß § 6 der Tarifordnung im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.
4. Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug jeden 15. eines Monats 12 mal pro Jahr eingehoben, wobei im Juli und August auf Grund des eingeschränkten Betriebes 50 % des Elternbeitrages verrechnet werden.
5. Ist ein Kind mehr als zwei Wochen durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert (Arztbestätigung erforderlich), so wird der Elternbeitrag zur Hälfte ermäßigt, dies findet im darauf folgenden Monat Berücksichtigung. Wenn ein Kind während eines Kalendermonates einsteigt bzw. abgemeldet wird und der Besuch sich auf weniger als zwei Wochen im Kalendermonat beschränkt, ist die Hälfte des Elternbeitrages zu bezahlen.

§ 3 Mindestbeitrag

1. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 - 1.1. Für Kinder unter drei Jahren 53 Euro und
 - 1.2. Für Kinder über drei Jahren 46 Euro.
 - 1.3. für den Nachmittagstarif 46 Euro,
der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70% (32 Euro) und bei Inanspruchnahme des 2-Tages-Tarifs auf 50% (23 Euro) reduziert.
2. Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gem. Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend und nach Maßgabe der §§ 6 und 7 festgelegt ist, beträgt für eine Betreuung von maximal 30 Wochenstunden:

1. für Kinder unter drei Jahren (§ 6) 310 Euro
 2. für Kinder über drei Jahren (§ 7) 208 Euro
- 2.1. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif) 119 Euro,
der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70% (83 Euro) und bei Inanspruchnahme des 2-Tages-Tarifs auf 50% (60 Euro) reduziert.

§ 5 Geschwisterabschläge

1. Besuchen nachweislich mehrere Kinder einer Familie **beitragspflichtig** eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der Marktgemeinde Luffenberg an der Donau, wird für das 2. Kind ein Abschlag von 33 %, für das 3. Kind und jedes weitere ein Abschlag von 66 % festgesetzt. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter drei Jahren

1. Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen.
 - 1.1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, maximal 310 Euro oder
 - 1.2. mindestens 5,5 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme, Höchstbeitrag maximal 472 Euro.
2. Der Elternbeitrag für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung umfasst fünf Besuchstage pro Woche.

3. Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif).
4. Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und-betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein
 - a) Tarif für drei Tage festgesetzt, der 70% vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
 - b) Tarif für 2 Tage festgesetzt, der 50% vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt

1. Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
 - 1.1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden bzw. maximal 25 Wochenstunden bei Schulkindern, maximal 208 Euro oder
 - 1.2. mindestens 5 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme, maximal 344 Euro.
2. Der Elternbeitrag für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung umfasst fünf Besuchstage pro Woche.
3. Der monatliche Elternbetrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3% von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif).
4. Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein
 - a. Tarif für drei Tage festgesetzt, der 70% vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
 - b. Tarif für 2 Tage festgesetzt, der 50% vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 8

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

1. Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird für
 - 1.1. Kinder unter drei Jahren ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifes in der Höhe von 194 Euro und
 - 1.2. Kinder über drei Jahren ein Kostenbeitrag in Höhe von 120 Euro eingehoben.
2. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 - 2.1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 - 2.2. Außergewöhnliche Ereignisse (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 - 2.3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
3. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3 a Abs. 1 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 9

Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge

1. Es werden Materialbeiträge in der Höhe von 26 Euro (§ 13 Abs. 1 Elternbeitragsverordnung 2018) in der Krabbelstube und 68 Euro im Kindergarten pro Arbeitsjahr einmal jährlich im Oktober eingehoben. Bei Wechsel von der Krabbelstube in den Kindergarten während des Arbeitsjahres ist der Differenzbetrag aufzuzahlen. Bei Abmeldungen einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung während des Jahres wird keine Rückerstattung durchgeführt.
2. Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 10 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
3. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge kann von den Eltern im Marktgemeindeamt Luftenberg an der Donau, nach Ablauf des Arbeitsjahres (immer der 31. August d.J.) der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, eingesehen werden.

§ 10

Index

Der Mindest- und der Höchstbeitrag gemäß §§ 3 und 4, der Elternbeitrag gemäß §§ 6 und 7, der angemessene Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch gemäß § 8, die Materialbeiträge § 9 sowie die sonstigen Beiträge gemäß § 11 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

§ 11

Sonstige Beiträge

1. Für den Kindergartenbustransport wird ein Kostenbeitrag in Höhe von monatlich 41,50 Euro vorgeschrieben. Der Transportbeitrag wird im Juli und August nicht eingehoben, da an den bedarfsreduzierten Tagen, das sind die geöffneten Ferien (Semesterferien, Herbstferien und im Juli nach Schulschluss, sowie die Zwickeltage) kein Bustransport angeboten wird.
- 2.1. **Die Essenspauschale beträgt € 95,00** für den Ganztagsbetrieb in der Kinderbetreuungseinrichtung **Krabbelstube** (ev. Ferienzeiten sind in dieser Pauschale berücksichtigt). **Der Essensbeitrag pro Mahlzeit beträgt € 5,00.**
- 2.2. **Die Essenspauschale beträgt € 103,00** für den Ganztagsbetrieb in der Kinderbetreuungseinrichtung **Kindergarten LUKI** (ev. Ferienzeiten sind in dieser Pauschale berücksichtigt). **Der Essensbeitrag pro Mahlzeit beträgt € 5,40.**

Bei Kindern, die durchgehend mindestens 5 Tage fehlen, kann - sofern eine ordnungsgemäße Meldung bei der Leiterin/dem Leiter erfolgte - für die Fehltage der Essensbeitrag gutgeschrieben werden.

Essensabmeldungen für die Folgewoche müssen bis spätestens Donnerstag bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung gemeldet werden.

3. Gemäß § 14 der Elternbeitragsverordnung 2018 ist für auswärtige Kinder, die eine Kinderbetreuungseinrichtung der Marktgemeinde Luftenberg a.d. Donau besuchen, von der Hauptwohnsitzgemeinde ein angemessener Gastbeitrag zu entrichten.

Die Gastbeiträge für das Arbeitsjahr **2023/24** betragen lt. aktueller Berechnung für die **Krabbelstube € 504,00** und für den **Kindergarten € 292,00** pro Kind und pro Monat.

§ 12

Inkrafttreten

- 1) Diese Tarifordnung tritt mit **1. Mai 2024** in Kraft.

Die Bürgermeisterin:



(Hilde Maria Prandner)